

Populismus aus dem Bundesinnenministerium

Zu den Vorschlägen des Bundesinnenministers zum Umgang mit Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien

Am 12. Oktober 2012 ging der Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich mit einer Pressemitteilung und einem Interview in der Bildzeitung an die Öffentlichkeit und erklärte die vermehrten Asylanträge von serbischen und mazedonischen Staatsangehörigen pauschal als missbräuchlich. Friedrich in seiner Pressemitteilung: "Der zunehmende Asylmissbrauch ist nicht akzeptabel. Der massive Zustrom serbischer und mazedonischer Staatsangehöriger muss unverzüglich gestoppt werden".¹ Seitdem fordert der Bundesinnenminister – sekundiert von einigen Landesinnenministern – immer wieder ein hartes Durchgreifen.

Das Bundesinnenministerium will offenbar **Gesetzesänderungen** auf den Weg bringen:

1. Einordnung von Serbien und Mazedonien als Sichere Herkunftsländer.
2. Da ein Teil der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in bar ausgezahlt wird, will Friedrich das AsylbLG ergänzen: „Wer aus sicheren Herkunftsstaaten kommt – dazu zähle ich Mazedonien und Serbien – soll künftig weniger Barleistungen erhalten.“²

Als **weitere Maßnahmen** fordert Innenminister Friedrich...

3. ...von den **Bundesländern**: Einschränkungen der Leistungen. Sie sollen strikt Sachleistungen statt Bargeld auszahlen.
4. ...von der **EU**: Aussetzen der Visafreiheit für Serbien und Mazedonien.
5. ...vom **BAMF**³: Beschleunigung der Asylverfahren. Kurzfristige Aufstockung des Personals im BAMF und Aussetzung der Verfahren anderer Staatsangehöriger.

Ob die Maßnahmen mit bestehenden Gesetzen, der Europäischen Idee oder aber dem Europarecht bzw. dem Grundgesetz im Einklang stehen, scheint dabei kaum eine Rolle zu spielen. Gegen die Vorstöße gibt es gewichtige menschenrechtliche Einwände. Werden sie umgesetzt, verlieren auch die Mahnungen zum Umgang mit Minderheiten seitens der EU massiv an Glaubwürdigkeit.

1. Einordnung von Serbien und Mazedonien als sichere Herkunftsländer

Ob Bundesinnenminister Friedrich tatsächlich ein Gesetzgebungsverfahren plant, um Serbien und Mazedonien als sichere Herkunftsländer einstufen zu lassen, ist derzeit noch unklar.

Voraussetzung für eine solche Einstufung wäre, dass der Gesetzgeber per Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, darüber entscheidet (Art. 16a Abs. 3 GG).

¹ BMI, Pressemitteilung: 6.691 Asylanträge im September 2012, 12.10.2012

² Bild vom 12.10.2012 unter: <http://www.bild.de/politik/inland/hans-peter-friedrich/innenminister-klagt-ueber-fluechtlings-ansturm-auf-deutschland-26683892.bild.html>

³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Grundgesetz setzt voraus, dass es sich um Staaten handelt, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.

Gegen die Einordnung von Serbien und Mazedonien als sichere Herkunftsländer sprechen bereits die Fälle, in denen es zur Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter gekommen ist. So hat das oberste französische Gericht in Asylsachen im November 2011 positiv über einen Antrag eines Rom aus Serbien entschieden ihm subsidiären Schutz zugesprochen.⁴

Auch in Deutschland gab es Anerkennungen – wenn auch selten: Im Jahr 2011 wurden 26 serbische Staatsangehörige und 6 mazedonische Staatsangehörige als schutzbedürftig vom BAMF angesehen.⁵ Dies zeigt, dass Einzelfallprüfungen zur Anerkennung führen können. Es stellt sich zudem die Frage, ob sich unter den Antragstellern nicht weit mehr Schutzbedürftige befinden als vom BAMF anerkannt wurden. Gegen zahlreiche ablehnende Bescheide des BAMF wurden Rechtsmittel eingelegt. Die Erfolgsquote ist unbekannt.

Ein Großteil der Asylsuchenden aus dem Balkan sind Roma, die in ihren Herkunftsländern massiv diskriminiert werden. Ende August stellte die EU-Kommission in ihrem dritten Bericht zur Visaliberalisierung erneut fest, dass die Roma in allen Balkanstaaten einer umfassenden Diskriminierung ausgesetzt sind, die sie an der Ausübung grundlegender Rechte wie beispielsweise dem Zugang zu Bildung und Ausbildung, Gesundheitsversorgung und Arbeitsmarkt hindert.⁶ Es leben circa 60 Prozent der geschätzt 450 000 Roma in Serbien in unsicheren und unhygienischen Lebensverhältnissen; 30 Prozent haben keinen Zugang zu Trinkwasser; 70 Prozent keinen Zugang zur Kanalisation.⁷ Serbische Studien belegen, dass Romakinder in Sonderschulen mit einem Anteil von mehr als 30 Prozent deutlich überrepräsentiert sind.⁸ Umfragen zufolge gelten sie als die meist diskriminierte Bevölkerungsgruppe in Serbien, eine Diskriminierung, die sich insbesondere im Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich macht.⁹ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) stellte in ihrem letzten Länderbericht zu Serbien fest, dass die Mehrheit aller Roma von

⁴ Cour nationale du droit d'asile, 2 novembre 2011, M.B., n°10011958; Zum Fall: Der Antragsteller, serbischer Staatsbürger, stammt aus Mitrovica im Kosovo. Er musste Kosovo 1999 verlassen, weil er dort als Roma Probleme bekam. Zusammen mit seiner Familie siedelt er nach Serbien über, wo er mit Feindseligkeiten von Serben und Albanern konfrontiert wurde, die ihn bedrohten. Er floh nach mehreren Vorfällen von körperlicher Misshandlung. Für dieses eher allgemein geschilderte Verfolgungsschicksal erkannte das oberste französische Gericht in Asylsachen immerhin subsidiären Schutz zu. Mehr unter:

<http://www.asylumlawdatabase.eu/en/case-law/france-cnda-2-november-2011-mr-b-n%C2%B010011958#content>

⁵ Siehe www.bamf.de

⁶ Vortrag von Božidar Đelić, Deputy Prime Minister, Decade of Roma Inclusion, Republic of Serbia – Taking over the Presidency, Budapest, June 24th 2008, Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0472:FIN:EN:PDF>

⁷ Open Society Institute, Roma Children in “special education” in Serbia: overrepresentation, underachievement, and impact on life; *Research on schools and classes for children with developmental difficulties, 2010*, Abrufbar unter:

http://www.romadecade.org/files/downloads/13th%20ISC/Bozidar%20Djelic_June%2024%202008.ppt

⁸ Ipsos, Strategic Marketing, Public Opinion about Discrimination and Inequality in Serbia, October 2010, Abrufbar unter:

<http://www.romadecade.org/files/downloads/Education%20Resources/Roma%20Children%20in%20Special%20Schools%20in%20Serbia.pdf>

⁹ Ipsos, Strategic Marketing, Public Opinion about Discrimination and Inequality in Serbia, October 2010, Abrufbar unter: <http://www.undp.org.rs/index.cfm?event=public.getFile&fileid=698A90F7-0E7E-0372-9B538B5A0270138F>

Gelegenheitsjobs wie beispielsweise dem Sammeln von Altmetall lebt und dass kaum Roma in staatlichen Betrieben beschäftigt sind.¹⁰

Auch in Mazedonien sind Roma umfassender Diskriminierung ausgesetzt. Wie in Serbien leben sie oft in abgeschiedenen Siedlungen, wo sie keinen oder nur beschränkten Zugang zu grundlegenden Diensten haben. Romakinder sind in Sonderschulen und in Sonderklassen deutlich überrepräsentiert, was sowohl auf ungeeignete Einstufungstests als auch auf die fehlende Aufklärung der Eltern über ihre Rechte zurückgeht, wie das Budapester European Roma Rights Centre kürzlich feststellte.¹¹ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) stellte in einem 2010 veröffentlichten Bericht fest, dass 70 Prozent aller Roma in Mazedonien arbeitslos sind, womit ihre Arbeitslosigkeit deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt.¹² ECRI stellte zudem heraus, dass Roma mit Vorurteilen im Gesundheitssystem konfrontiert sind, was ihren Zugang zu medizinischen Dienstleistungen beeinträchtigt.

Die Bereitschaft der Asylentscheider, bei Verfolgungsmaßnahmen, die mit Einschränkungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte einhergehen, wie sie hier beschrieben werden, eine Anerkennung auszusprechen, ist sehr gering.

Jedoch sind nach dem internationalen Flüchtlingsrecht auch derartige Menschenrechte im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu berücksichtigen.

Auch in der deutschen Rechtsprechung ist anerkannt, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte im Asylrecht zu berücksichtigen sind.¹³ Darunter kann die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit – etwa durch Verhinderung der beruflichen Betätigung – fallen. Beeinträchtigungen im schulischen und universitären Bereich können ebenfalls eine Verfolgung darstellen, zum Beispiel wenn die Aufnahme in eine staatliche Schule verweigert wird und alternative Ausbildungsmöglichkeiten nicht verfügbar sind.¹⁴

Weiterhin ist die EU-Richtlinie zu beachten, die die Anerkennungsvoraussetzungen für Flüchtlinge regelt (sog. Qualifikationsrichtlinie). Sie ist auch von deutschen Behörden und Gerichten als verbindliches Recht zu beachten. Nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie wird

Qualifikationsrichtlinie

Art. 9 Abs. 1 1 [Verfolgungshandlung]

(1) Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die

a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder

b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.

¹⁰ ECRI Report on Serbia, (fourth monitoring cycle), Adopted on 23 March 2011, Published on 31 May 2011, Abrufbar unter: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Serbia/SRB-CbC-IV-2011-021-ENG.pdf>

¹¹ European Roma Rights Centre, Fact Sheet: Overrepresentation of Romani Children in Special Education in Macedonia, siehe: <http://www.errc.org/cms/upload/file/macedonia-factsheet-education-en-30-august-2012.pdf>

¹² ECRI, Report on the Former Yugoslav Republic of Macedonia, 2010, siehe: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/former_yugoslav_republic_macedonia/MKD-CbC-IV-2010-019-ENG.pdf

¹³ Marx, Reinhard, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, S. 91 ff.

¹⁴ Bay VGH, Urteil v. 1.3.1977 – Nr. 244 XII 72; VG Ansbach, Urteil v. 4.7.1978 – AN 3843-II/72; VG Schleswig, InfAuslR 1985, 99; siehe ausführlich hierzu: Marx, Reinhard, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, S. 95

Schutz dann gewährt, wenn eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht (z.B. Recht auf Leben, Folterverbot oder keine Strafe ohne Gesetz). Weniger schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen werden jedoch ebenfalls anerkannt, wenn eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Anlass zur Flucht war. Nach der Richtlinie müssen die unterschiedlichen Maßnahmen zwar nicht jeweils für sich, aber in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Schwere einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen.¹⁵ Auch auf internationaler Ebene ist dieser Kumulierungsansatz anerkannt. UNHCR formuliert, dass eine Verfolgung vorliegen kann, wenn ein Asylantragsteller einer ganzen Reihe von Maßnahmen ausgesetzt gewesen ist, die jede für sich genommen, nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllen, etwa verschiedene Formen der Diskriminierung, zu denen er jedoch noch weitere widrige Faktoren hinzukämen, etwa eine allgemeine Atmosphäre der Unsicherheit im Herkunftsland.¹⁶ Die Situation der Roma in Serbien und Mazedonien kann deshalb nicht pauschal als flüchtlingsrechtlich unbedenklich bewertet werden. Sie bedarf vielmehr einer genauen Prüfung im Einzelfall. Wegen dieser komplizierten und in vielen Fällen bedenklichen Situation ist die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat in keiner Weise zu rechtfertigen.

Würden Serbien und Mazedonien als sichere Herkunftsländer eingestuft, hätte dies gravierende Auswirkungen auf die Ausgestaltung ihrer Asylverfahren. Anders als bei der Anwendung des Konzepts „Sicherer Drittstaaten“ wird hier zwar der Zugang zum Verfahren gewährt. Es besteht aber eine Vermutung der Verfolgungssicherheit, die nur im Einzelfall widerlegt werden kann.

Faktisch sind die Erfolgchancen dadurch drastisch geschmälert.

Denn eine Ablehnung erfolgt als „offensichtlich unbegründet“. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsmittelfristen auf eine Woche verkürzt sind. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Es muss innerhalb einer Woche Eilrechtsschutz beantragt werden.

Weitere Folge der Ablehnung als offensichtlich unbegründet: Gem. § 10 Abs. 4 S. 2 AufenthG ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen der o.u.-Ablehnung (vorherige Ausreise nötig) ausgeschlossen. Dies wirkt sich so aus, dass bei Dauergeduldeten auch noch nach Jahren das Bleiberecht versagt wird.

2. Weniger Barleistungen für Antragsteller aus Serbien und Mazedonien

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner wegweisenden Entscheidung vom 18. Juli 2012 klargestellt: „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.“ Und weiter: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“¹⁷

Die Überlegungen des Bundesinnenministers gehen unbeirrt in die Richtung, die das Bundesverfassungsgericht soeben als verfassungswidrig gekennzeichnet hatte.

Bundesinnenminister Friedrich will Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsländern“, wozu er Serbien und Mazedonien zählt, weniger Barleistungen geben. Bisher gibt

Grundgesetz

Artikel 1 [Menschenwürde]

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.

¹⁵ Marx, Reinhard, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, S. 60 ff.

¹⁶ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Rn. 53.

¹⁷ BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Urteil v. 18.7.2012, Rn. 121

es eine solche Verknüpfung nicht im Gesetz. Denn eine Leistungskürzung ist gem. § 1a AsylbLG nur zulässig, wenn die Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs erfolgt ist oder Mitwirkungspflichten verletzt wurden. Von diesen Fällen ist jedoch eine Einreise aus „sicheren Herkunftsländern“ zu unterscheiden. Derzeit gelten rechtlich gesehen der Senegal und Ghana als „sichere Herkunftsländer“.¹⁸ Sie wurden als solche vom Gesetzgeber definiert.

Die Barbeiträge sichern das soziokulturelle Existenzminimum ab. Sie garantieren ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Sie ermöglichen Kommunikation, etwa zu den Familien in den Herkunftsländern. Die Asylsuchende zahlen hiervon auch ratenweise ihre Anwälte oder aber kaufen ergänzend Nahrungsmittel, weil z.B. die Essenspakete mangelhaft sind.

Die vom Innenminister vorgeschlagenen Kürzungen dienen ganz offen der Abschreckung. Dies ist verfassungswidrig.

3. Einschränkungen der Leistungen: Strikte Sachleistungen statt Bargeld

Die Bundesländer fordert das Bundesinnenministerium auf, statt Bargeld künftig verstärkt auf Sachleistungen (Lebensmittel-, Kleidungs- und Hygienepakete) zurückzugreifen. Zwar sieht das Asylbewerberleistungsgesetz vor, dass Leistungen an Asylsuchende regelmäßig als Sachleistungen auszugeben sind. Jedoch hat die Mehrheit der Bundesländer und Kommunen ihre Gestaltungsspielräume genutzt und stattdessen Barleistungen ausgezahlt. Dies ist unbürokratischer, wird dem Recht auf Selbstbestimmung in der Lebensführung gerechter und ist darüber hinaus – wie viele Berechnungen ergeben haben – auch billiger. Der Bundesinnenminister instrumentalisiert auch hier das Sozialhilferecht.

Sachleistungen sollen Menschen davon abzuhalten, nach Deutschland zu kommen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig. Dies ist jedoch nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, es ist zudem auch zynisch gegenüber den Betroffenen. Sachleistungen sind in der Praxis in der Regel nicht bedarfsdeckend und oftmals von extrem defizitärer Qualität. Sie entmündigen die Betroffenen im Kernbereich ihrer Lebensführung.

4. Aussetzen der Visafreiheit für Serbien und Mazedonien

Seit dem 1. Januar 2010 können Staatsangehörige aus Serbien und Mazedonien visafrei in die Schengenstaaten (EU + Schweiz und Norwegen) einreisen und sich dort bis zu 90 Tage pro Halbjahr legal aufhalten. Die Aufhebung der Visapflicht ist Teil eines Annäherungsprozesses an die EU, der perspektivisch zur Mitgliedschaft in die EU führen soll. Mazedonien wurde 2005 und Serbien 2012 der Kandidatenstatus zum EU-Beitritt eingeräumt.

Wie üblich wurde die Aufhebung der Visapflicht an die Unterzeichnung von Rückübernahmeabkommen gekoppelt. In diesen Abkommen haben sich Serbien und Mazedonien zur erleichterten Rücknahme nicht nur ihrer eigenen Staatsangehöriger, die sich nicht mehr in der EU aufhalten dürfen (etwa weil die 90-Tages-Frist abgelaufen ist), sondern auch von Drittstaatsangehörigen – also z.B. Migrant/innen aus anderen Ländern verpflichtet.¹⁹

¹⁸ Anlage II zum AsylVfG

¹⁹ Siehe z.B. Art. 3 des Rückübernahmeabkommen EU-Mazedonien, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:334:0007:0024:DE:PDF>

Die Visafreiheit aufzuheben, würde ein völlig falsches Signal der EU an Serbien und Mazedonien senden. Die Reisefreiheit beendet die Isolation einer ganzen Region mitten in Europa, fördert die Identifikation mit Europa und transportiert Ideen von Pluralismus und Demokratie in die Transformationsgesellschaften. Durch die Öffnung und Begegnung wird Nationalismus entgegen gewirkt, der auch nach dem Ende der Kriege auf dem Westbalkan weiterhin eine große Belastung darstellt. Der politische Kurs in Richtung EU würde empfindlich gestört werden, wenn nun spürbare Vorteile, die für die Bürger/innen dieser Länder eine Orientierung hin zur EU bedeutet, aufgehoben würde: die Visafreiheit.

Für die Roma birgt die Aufhebung der Visafreiheit zudem die Gefahr, dass sie zu Sündenböcken für diese Sanktionsmaßnahmen gemacht werden. Schon jetzt werden Roma als „Asylbetrüger“ in den serbischen und mazedonischen Medien pauschal herabgewürdigt und dadurch stigmatisiert.

Der Druck von Seiten der EU, der bereits seit 2010 immer wieder ausgeübt wird, führt zu einer menschenrechtswidrigen Ausreisekontrolle serbischer und mazedonischer Behörden. Nach Art. 12 Abs. 2 IPbpr²⁰ und nach Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch das Recht, sein eigenes Land zu verlassen. Die EU fordert hingegen Serbien und Mazedonien auf, die Ausreise von potentiellen Asylantragstellern zu verhindern. Dem leisten die Behörden der beiden Länder Folge – teilweise mit stigmatisierenden Methoden. Die Ausreisekontrollen erfolgen im Wege des „ethnic profilings“ und gehen teilweise soweit, dass Roma durch Stempel in ihren Pässen als „falsche Asylantragsteller“ gekennzeichnet werden. In Mazedonien gilt die Unterstützung „falscher Asylantragsteller“ mittlerweile als Straftat – in Serbien liegt ein entsprechender Gesetzentwurf dem Parlament vor.

Mit dem Menschenrecht auf Ausreisefreiheit und dem Schutzanspruch gegen Diskriminierung ist die von der EU geforderte Ausreisekontrolle nicht vereinbar.

Die Drohkulisse – die Visaliberalisierung zurückzunehmen, wenn die Ausreise von Roma nicht verhindert würde – stellt also eine Anstiftung zu illegalen Methoden dar, die mit den Grundwerten der EU und den Menschenrechten nicht vereinbar sind.

**Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Art. 12 Abs. 2**

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 13 [Recht auf Freizügigkeit]

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

2. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

5. Beschleunigung der Asylverfahren bei Antragstellern aus Serbien und Mazedonien

Der Bundesinnenminister fordert, dass die Asylverfahren von Antragstellern aus Serbien und Mazedonien im Schnellverfahren durchgeführt werden. Das ihm unterstellte Bundesamt hat bereits in der Septemбераusgabe der Publikation „Entscheiderbrief“ darüber informiert, dass diese Verfahren an erster Stelle „priorisiert“ würden, d.h. vorgezogen.

²⁰ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Es sei außerdem „das absolute Direktverfahren“ für die Länder Serbien und Mazedonien angeordnet worden. Dies bedeute: „Anhörung möglichst am Tag der Antragstellung, spätestens am nächsten/überrächsten Tag. Zudem zeitnahe Entscheidung und Zustellung, d.h. möglichst binnen einer Woche.“²¹

Verbunden ist diese Verfahrensbeschleunigung mit der Vorannahme, dass bei Antragstellern aus Serbien und Mazedonien von einer „grundsätzlich aussichtslosen Asylantragstellung auszugehen“²² ist. Diese im „Entscheiderbrief“ veröffentlichte Feststellung gibt offensichtlich die interne Weisungslage des BAMF an die Einzelentscheider wider.

Wenn die Amtsleitung die Parole ausgibt, die Anträge seien grundsätzlich aussichtslos, ist von einer einzelfallbezogenen, objektiven und unparteiischen Prüfung, wie es Art. 8 Abs. 2a Asylverfahrensrichtlinie vorsieht, nicht mehr auszugehen. Das Europarecht verpflichtet jedoch hierzu und auch zu einer genauen und aktuellen Analyse der Situation in den Herkunftsländern. Wegen der personellen Überlastung, die durch die Schnellverfahren verstärkt wird, sollen nun Beamte der Bundespolizei (vorübergehend) und der Bundeswehrverwaltung (dauerhaft) in der Asylbehörde eingesetzt werden.

Zudem sollen Beamten der Bundeswehrverwaltung künftig als Entscheider eingesetzt werden. Als Schulung werden sie lediglich in Schnellkursen im Asylrecht fit gemacht. Ob dies mit den Anforderungen der Asylverfahrensrichtlinie im Einklang steht (Art. 8 und 4) kann angezweifelt werden: Hiernach sollen die Entscheider angemessene Kenntnisse verfügen oder eine geeignete Ausbildung erhalten, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Wenn in einem einwöchigen Grundkurs und einem späteren ebenfalls nur einwöchigen Aufbaukurs die relevanten Rechtskenntnisse im Asylbereich vermittelt werden sollen, so greift dies als Einarbeitung zu kurz. Angemessene Rechtskenntnisse lassen sich in dem sehr weiten Feld des europäischen und innerstaatlichem Asylrechts nicht in einer solch kurzen Zeit vermitteln. Damit kann die Vorgabe der Asylverfahrensrichtlinie, Asylanträge angemessen zu prüfen, nicht erfüllt werden.

²¹ BAMF, Entscheiderbrief 9/2012, siehe:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2012/entscheiderbrief-09-2012.pdf>

²² BAMF, Entscheiderbrief 9/2012, siehe:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2012/entscheiderbrief-09-2012.pdf>

EU-Asylverfahrensrichtlinie¹

Artikel 8 Abs. 2 [Anforderungen an die Prüfung von Anträgen]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Asylantrag nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden;
- b) genaue und aktuelle Informationen verschiedener Quellen gesammelt werden, wie etwa des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Asylbewerber und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und den für die Prüfung der Anträge und die Entscheidungen zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen;
- c) die für die Prüfung der Anträge und die Entscheidungen zuständigen Bediensteten die anzuwendenden Normen im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen.

Artikel 4 Abs. 3 [Zuständige Behörde]

(3) Werden Behörden gemäß Absatz 2 benannt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bediensteten dieser Behörden über angemessene Kenntnisse verfügen oder eine geeignete Ausbildung erhalten, um ihren Verpflichtungen bei der Durchführung dieser Richtlinie nachkommen zu können.

¹ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Insgesamt ist das nun eingeführte Schnellverfahren gegenüber Antragstellern aus Serbien und Mazedonien weder fair noch objektiv.

Gegenüber Antragstellern aus anderen Herkunftsländern verletzt das BAMF seine Pflicht, das Asylverfahren tatsächlich zu betreiben. Denn bezüglich dieser Länder sind die Asylverfahren derzeit mehr oder weniger vollständig ausgesetzt. Das heißt, dass die Betroffenen monatelang warten, ohne dass sie auch nur zur Anhörung geladen werden. Dabei sieht § 24 Abs. 4 AsylVfG grundsätzlich eine Frist für die Entscheidung über einen Asylantrag von sechs Monaten vor. Wenn diese überschritten wird, so ist der Asylantragsteller zu informieren, bis wann voraussichtlich entschieden wird. Derzeit wird diese Frist für alle Anträge außer der von Antragstellern aus Serbien und Mazedonien ignoriert. Begründet wird diese selektive Aufgabenwahrnehmung mit akuten personellen Engpässen. Allerdings lagen nach den Erfahrungen von PRO ASYL die tatsächlichen Verfahrensdauern bis zur Entscheidung des BAMF schon im letzten Jahr bei vielen Herkunftsländern bei zehn oder mehr Monaten.

Die höheren Antragszahlen im Jahr 2012 sind jedoch Teil eines seit zwei Jahren anhaltenden leichten Anstiegs. Über Jahre wurde Personal im Asylbereich des BAMF zugunsten des Integrationsbereichs abgebaut. Wie auch bei den Aufnahmeplätzen hat man sich in den Ressourcen am historischen Tiefstand der Antragszahlen im Jahr 2007 von unter 20.000 Anträgen orientiert.

Unter dem Strich bewegen sich die Flüchtlingszahlen noch immer auf einem relativ niedrigen Niveau – kein Vergleich zu den 1990er Jahren. Zu den Hauptherkunftsländern der letzten Jahre gehörten Afghanistan, Irak, Syrien, Iran und Serbien. Niemand geht davon aus, dass die Konflikte in Afghanistan, Irak und Iran kurzfristig zu lösen sein werden. Es war absehbar, dass es in Syrien zu einer Fluchtbewegung größeren Ausmaßes kommen würde. Die Engpässe beim BAMF sind nicht Produkt aktuell ansteigender Antragszahlen – sondern Ergebnis einer lang anhaltenden mangelhaften Personalentwicklung im Amt.

Die Fehlplanungen dürfen nicht auf dem Rücken der Asylsuchenden ausgetragen werden. Roma aus Serbien und Mazedonien haben das Recht auf ein reguläres Asylverfahren, innerhalb dessen ihre Fluchtgründe zu prüfen ist. Es kann nicht sein, dass Angehörige der am stärksten diskriminierten Minderheit Europas, die aufgrund ihrer Diskriminierung in ihren Herkunftsländern nach Deutschland fliehen, hier wiederum diskriminierenden Sonderverfahren unterworfen werden.

Frankfurt am Main, November 2012